

Richtlinie für Zuwendungen der Stiftung Predigerwitwenkasse , Wismar

Präambel

Die Predigerwitwenkasse in Wismar ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Stifterwillen wurde sie als Privatstiftung der Wismarschen Geistlichen Ministeriums im Jahr 1653 errichtet. Der Stiftung wurden durch amtliche Verfügung der Seestadt Wismar vom 19. Dezember 1899 die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Die Statuten der Stiftung vom 5./7. Dezember 1899 werden durch die am 7. Mai 2009 neu gefasste Satzung in die Lage versetzt, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszwecks zu erfüllen.

§1 Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugend, Bildung und Wohlfahrt. Dies geschieht vor allem durch die Unterstützung kirchlicher Mitarbeitender und deren Familien im Kirchenkreis Wismar, insbesondere in der Propstei Wismar. Die Unterstützung bezieht sich sowohl auf persönliche und familiäre Notlagen als auch auf die Unterstützung Hinterbliebener. Daneben steht die Stiftung kirchlichen Mitarbeitenden und deren Familien dort, wo es notwendig ist, unterstützend zur Seite. Dies kann auch durch die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Lebensgestaltung geschehen. Die Stiftung setzt damit die Tradition des bereits 1653 Gewollten in einer der heutigen Zeit angemessenen Art und Weise fort.
2. Die Zuwendung gilt für ein Jahr und kann jährlich neu beantragt werden.
3. Auf eine Zuwendung durch die Predigerwitwenkasse besteht kein Rechtsanspruch.

§2 Antragsverfahren

1. Zuwendungen der Predigerwitwenkasse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die in der Landessuperintendentur Wismar und unter www.kirchenkreis-wismar.de erhältlichen Antragsformulare sind zu verwenden. Die Anträge sind an den Vorstand der Predigerwitwenkasse zu richten.
2. Anträge können bedürftige Einzelpersonen und evangelische Einrichtungen im Kirchenkreis Wismar stellen. Anträge können auch stellvertretend durch Angehörige unter Offenlegung der finanziellen Situation gestellt werden. Die Frage nach der Zumutbarkeit einer entsprechenden Selbstbeteiligung ist in einem Gespräch mit einem Vorstandsmitglied zu klären.

§ 3 Verwendungsnachweis

1. Alle bewilligten Zuwendungen sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den im Bewilligungsschreiben angegebenen Zweck auf der Grundlage der Satzung und der dieser Richtlinie verwendet werden. Andernfalls ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Stiftungsmittel zurück zu zahlen.
2. Durch den Antragsteller ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

3. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach Abschluss des Zuwendungszeitraumes einzureichen. Die Originalbelege über die Gesamtausgaben verbleiben beim Antragsteller. Auf Verlangen ist dem Vorstand der Predigerwitwenkasse Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§4 Zuwendungen der Stiftung

Kapitel	Beschreibung	Zuwendungsumfang / Regelungen
1. Hinterbliebene	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung für die Kosten einen Pflegedienstes im Rahmen der Selbstbeteiligung des zu Pflegenden - Finanzielle Unterstützung bei einem notwendig werdenden Umzug - Unterstützung bei einmalig notwendig werdenden Ausgaben. 	<p>Zuwendungen durch die Predigerwitwenkasse Wismar richten sich jeweils nach dem Gesamtbestand der auszuschüttenden Erträge der Stiftung. Die erwarteten auszuschüttenden Erträge der Stiftung liegen jährlich bei etwa 19.000 Euro.</p> <p>Der Gesamtumfang der in diesem Kapitel auszuschüttenden Beträge beträgt bis zu 18 Prozent der Erträge.</p> <p>Bewilligung für maximal ein Jahr Gespräch mit dem Vorstand zur Klärung der Voraussetzungen und Bedingungen. (z.B. für Personen, die in der früheren DDR nicht berufstätig waren, den pfarramtlichen Dienst jedoch oft mit einem hohen Zeiteinsatz ehrenamtlich und kontinuierlich begleiteten.).</p>
2. Sicherung des Lebensunterhaltes	<ul style="list-style-type: none"> - Unverschuldete Notlagen (z.B. Tod des Ehepartners, Scheidung und Verpflichtungen gegenüber studierenden Kindern) - Unterstützung der Pflege behinderter Angehöriger, soweit diese keine staatlichen Leistungen diesbezüglich erhalten. 	<p>Der Gesamtumfang der in diesem Kapitel auszuschüttenden Beträge beträgt bis zu 10 Prozent der Erträge.</p> <p>Einmalige Unterstützung</p> <p>Gespräch mit dem Vorstand zur Klärung der Voraussetzungen und Bedingungen.</p>
3. Ausbildungshilfen	<ul style="list-style-type: none"> - Büchergeld für Studierende der Gemeindepädagogik, Theologie und anderen kirchlichen Ausbildungen (für Kinder kirchlicher Mitarbeitender die einen BAFÖG-Anspruch haben) - Finanzielle Unterstützung für Studierende der Gemeindepädagogik, Theologie und anderer kirchlicher Ausbildungen bei Darlegung eines besonderen 	<p>Der Gesamtumfang der in diesem Teil des Kapitels auszuschüttenden Beträge beträgt bis zu 2 Prozent der Erträge.</p> <p>Der Gesamtumfang der in diesem Teil des Kapitels auszuschüttenden Beträge beträgt bis zu 6 Prozent der Erträge.</p>

	<p>Grundes (u.a. besonders gute Leistungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikunterricht für begabte Kinder, wenn die Kosten von den Eltern nicht getragen werden können. 	<p>Der Gesamtumfang der in diesem Teil des Kapitels auszuschüttenden Beträge beträgt bis zu 4 Prozent der Erträge.</p>
<p>4. Kindergarten / Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschüsse für Spiel- und Lernmaterial, Möbel, Ausstattungen und besondere Veranstaltungen (ausgeschlossen sind Baumaßnahmen) 	<p>Der Gesamtumfang der in diesem Kapitel auszuschüttenden Beträge beträgt bis zu 40 Prozent der Erträge.</p>
<p>5. Kirchlich Mitarbeitende</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei häuslichen Pflegemaßnahmen - Hilfen in persönlichen Notlagen als einmalige Beihilfe - Fortbildungen kirchlich Mitarbeitender 	<p>Der Gesamtumfang der in diesem Kapitel auszuschüttenden Beträge beträgt bis zu 20 Prozent der Erträge.</p>

Sollten durch den Antragseingang einzelne Kapitel nicht ausgeschöpft werden, so kann der Vorstand durch Beschluss freie, auszuschüttende Erträge anderen Kapiteln zuweisen.

Diese Richtlinie wurde am 09. Juni 2010 durch den Vorstand beschlossen.
 Sie tritt zum 1. September 2010 in Kraft.